

Zollstelle, Datum	(Nur von der Zollstelle auszufüllen)
Aktenzeichen	
Registrierkennzeichen	

Antrag auf Befreiung vom Zollflugplatzzwang im Einzelfall und Durchführung einer kostenpflichtigen Amtshandlung, gültig für einen Ein-/ Ausflug

		Zutreffendes ankreuzen [X] oder ausfüllen
1a)	Antragsteller (Name oder Firma und Anschrift)	ggf. Vertreter
b)	Kostenschuldner (ggf. Kostenübernahmeerklärung beifügen)	
2.	Bei Sitz des Antragstellers und/oder des Kostenschuldners in Ägypten, Argentinien, Brasilien, China, Republik Korea, Kuwait, Liechtenstein, Mexiko, San Marino, Schweiz, Sri Lanka oder Venezuela wird gem. § 123 Abgabenordnung folgender in Deutschland ansässiger Empfangsbevollmächtigter für den Empfang der Befreiung vom Zollflugplatzzwang, des Kostenbescheids und sonstiger Schreiben benannt (Vor- und Zuname, Firma und vollständige Anschrift)	
Belehrung siehe Folgeblatt!		
3.	<input type="checkbox"/> Einreise oder <input type="checkbox"/> Ausreise	
	Datum, Uhrzeit	
4.	Flugnummer	
	Luftfahrzeugkennung	
	Pilot (Name) / Fluggesellschaft (Bezeichnung)	ggf. Anzahl der Passagiere
	Flugplatz (Anschrift)	
	Start- und Landeflugplatz im Drittland / Drittgebiet	
5.	<input type="checkbox"/> Abfertigung im Reiseverkehr	
	<input type="checkbox"/> Abfertigung im Warenverkehr (Fracht; Art und Menge)	
Hinweis für die Warenabfertigung auf dem Folgeblatt.		
Begründung		
Ort, Datum, Bearbeiter, Telefon- Faxnr., E-Mail Adresse, Unterschrift		
Vermerke der Zollstelle Die Amtshandlung wird durchgeführt von (Name, Amtsbezeichnung)		

Belehrung zur Empfangsvollmacht

Die Empfangsvollmacht erstreckt sich auf die Entgegennahme und auf die Zustellung aller im Zusammenhang mit diesem Antrag anfallenden Schreiben, Bewilligungen und Kostenbescheiden des zuständigen Hauptzollamts bzw. der zuständigen Zollstelle.

Verwaltungsakte (Schreiben, Bewilligungen oder Kostenbescheide) werden bereits wirksam, sobald sie dem Empfangsbevollmächtigten bekannt gegeben wurden.

Ein Unterlassen der Benennung eines in Deutschland ansässigen Empfangsbevollmächtigten gemäß § 123 Abgabenordnung führt bei in Ägypten, Argentinien, Brasilien, China, Republik Korea, Kuwait, Liechtenstein, Mexiko, San Marino, Schweiz, Sri Lanka oder Venezuela ansässigen Antragstellern und/oder Kostenschuldnern zu einer Ablehnung des Antrags auf Befreiung vom Zollflugplatzzwang.

Hinweis für die Warenabfertigung

Sofern kein Befreiungstatbestand nach Artikel 104 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 2015/2446 – Delegierte Verordnung – (z.B. Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden) vorliegt, ist für mitgeführte Waren eine summarische Eingangsanmeldung abzugeben.

Allgemeiner Datenschutzhinweis

Die Informationen zum Datenschutz – insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung – werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.